



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

27. September 2018

42. Jahrgang / Nr. 35

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

170. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 21a „Ortsmitte-Ost“ - Erste Änderung, Ortschaft Längen vom 10. September 2018
171. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 71 „Ehemaliges Straßenbahndepot“ - Erste Änderung, Ortschaft Längen vom 10. September 2018
172. Erste Satzung vom 10. September 2018 der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außer-

halb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

173. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Müggendorfer Straße“ vom 15. Oktober 2012
174. Bekanntmachung der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplans der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, vom 29. August 2017
175. Elfte Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 08. April 1999

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

170.

SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 21a „Ortsmitte-Ost“ - Erste Änderung, Ortschaft Längen vom 10. September 2018

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 21a „Ortsmitte-Ost“ – Erste Änderung, Ortschaft Längen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 10. September 2018

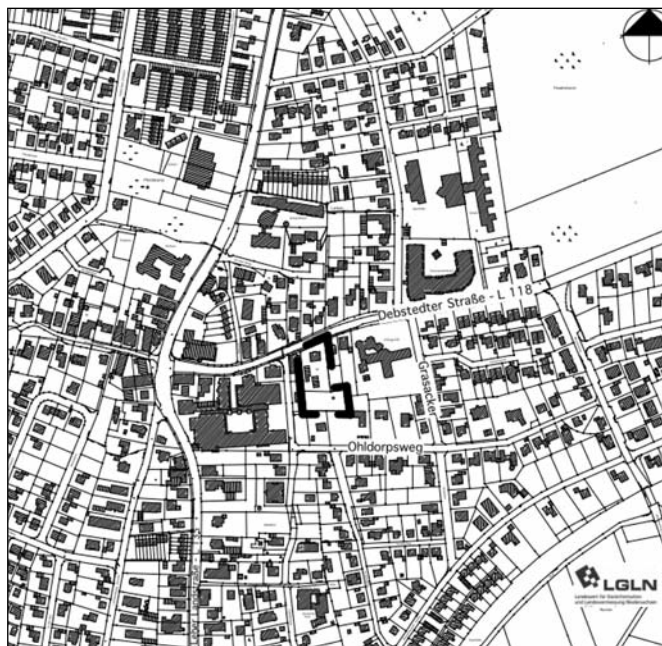
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21a „Ortsmitte-Ost“ – Erste Änderung, Ortschaft Längen, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21a „Ortsmitte-Ost“ – Erste Änderung, Ortschaft Längen, in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 10. September 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

171.

SATZUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 71 „Ehemaliges Straßenbahndepot“** **- Erste Änderung, Ortschaft Langen vom 10. September 2018**

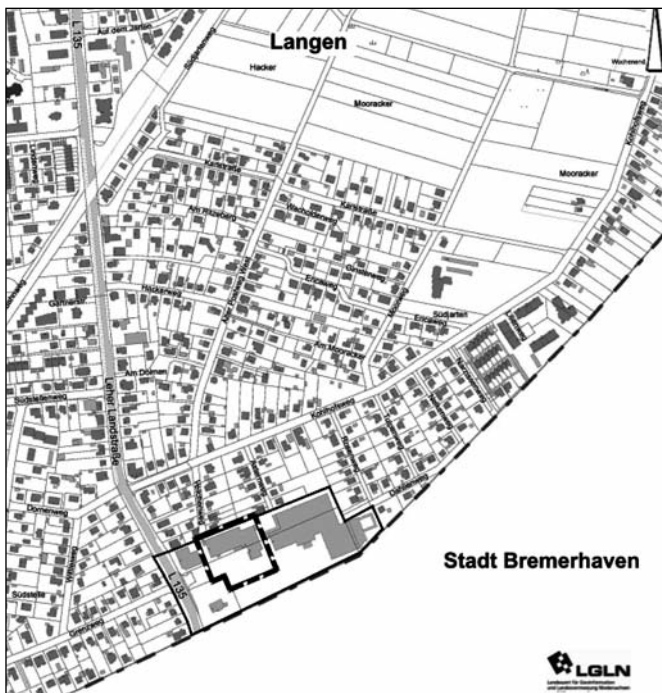
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 71 „Ehemaliges Straßenbahndepot“ – Erste Änderung, Ortschaft Langen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 10. September 2018

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Ehemaliges Straßenbahndepot“ – Erste Änderung, Ortschaft Langen, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Ehemaliges Straßenbahndepot“ – Erste Änderung, Ortschaft Langen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 10. September 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

172.

ERSTE SATZUNG **vom 10. September 2018 der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren** **für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr** **außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben** **(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 10. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1 **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Geestland wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2 **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch

eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehren des Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Tierrettung,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- i) die Inanspruchnahme der Behördenfahrschule durch Angehörige anderer Kommunen

(2) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

(3) Handelt es sich bei den Kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände der Stadt Geestland oder um Einsätze, die aufgrund der Anforderung durch die Polizei oder anderer Behörden erfolgen und bei denen kein anderer Kostenpflichtiger zu ermitteln ist, werden Gebühren und sonstige Ersatzleistungen nicht erhoben. Dies gilt nicht, sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Stadt Geestland über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21. Dezember 2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Geestland, den 10. September 2018

Stadt Geestland
Thorsten Krüger
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Geestland vom 10. September 2018

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft 48,87 €/Stunde

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) | 40,25 €/Stunde |
| 2. Löschfahrzeuge (LF) | 136,53 €/Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | 55,65 €/Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 72,95 €/Stunde |
| 5. Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) | 329,53 €/Stunde |
| 6. Mittleres Löschfahrzeug (MLF) | 161,78 €/Stunde |
| 7. Gerätewagen (GW) | 48,95 €/Stunde |
| 8. Drehleiter (DL) | 214,35 €/Stunde |
| 9. Rettungsboot (RTB) | 35,77 €/Stunde |
| 10. Stadtbrandmeisterfahrzeug (StBM) | 61,18 €/Stunde |
| 11. Bundesfahrzeuge (BF) | 69,35 €/Stunde |

III. Behördenfahrschule

1. Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C (inkl. 33 Fahrstunden) 1.750,00 €
2. je weitere Fahrstunde pro Person 39,00 €/Stunde

IV. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Geestland, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

V. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

173.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Müggendorfer Straße“ vom 15. Oktober 2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 15. Oktober 2012 die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Müggendorfer Straße“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

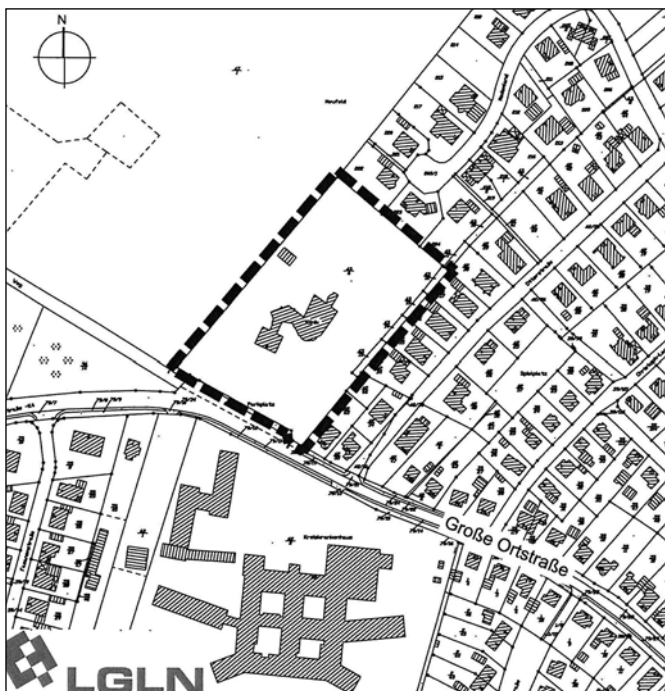
Otterndorf, den 18. September 2018

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte

Der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Müggendorfer Straße“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan (S. 178) durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Die Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans wird auch bekannt gemacht, dass der Teilflächennutzungsplan Hadeln der Samtgemeinde Land Hadeln im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde.



Die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Müggendorfer Straße“ und die Begründung sowie der berichtigte Teilflächennutzungsplan Hadeln können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Müggendorfer Straße“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Otterndorf, den 18. September 2018

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte

174.

BEKANNTMACHUNG **der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplans** **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Wulsbüttel,** **Landkreis Cuxhaven, vom 29. August 2017**

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29. August 2017 die Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 20. Juli 2018, Az.: 63.4 61.20/01.06.60, die Sechzigste Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch

(BauGB) unter Beifügung von Auflagen genehmigt. Die Auflagen in Form von textlichen Anpassungen wurden in den Ausfertigungen übernommen.

Der Geltungsbereich der Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen befindet sich nordöstlich der Ortschaft Wulsbüttel, nördlich der Kreisstraße 48 (Wulsbütteler Straße) und westlich der Landesstraße 135.

Der genehmigte Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch Hervorhebung zu entnehmen.



(Kartengrundlage: ALK 5, Hrsg.: LGLN)

Die Planzeichnung mit Begründung zur Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Sechzigsten Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven wird die Sechzigsten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 29. August 2017 wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen im Bremischen, den 13. September 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

175.

ELFTE ÄNDERUNG der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 08. April 1999

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 30. August 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§§ 6, 7 und 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 6

Die monatliche Gebühr von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt:

- bei 5-tägiger Betreuung 130,00 €,
- bei 3-tägiger Betreuung 94,00 €.

Bei Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist je Viertelstunde ein Mehrbetrag von 5,00 € monatlich zu zahlen.

§ 7

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer gebührenpflichtiger Kinder eines Sorgeberechtigten wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|---------|
| • bei 5-tägiger Betreuung | 2. Kind | 50,00 € |
| | 3. und jedes weitere Kind | 75,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung | 2. Kind | 35,00 € |
| | 3. und jedes weiteren Kind | 53,00 € |

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Stinstedt, den 30. August 2018

Gemeinde Stinstedt
Klaus Steffens
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
